

Rechtssache C-214/10

KHS AG

gegen

Winfried Schulte

(Vorabentscheidungsersuchen
des Landesarbeitsgerichts Hamm)

„Arbeitszeitgestaltung — Richtlinie 2003/88/EG — Anspruch auf bezahlten
Jahresurlaub — Erlöschen des Anspruchs auf den aus Krankheitsgründen nicht
genommenen bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf einer in der nationalen Regelung
angeordneten Frist“

Schlussanträge der Generalanwältin V. Trstenjak vom 7. Juli 2011 I - 11759

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. November 2011 I - 11794

Leitsätze des Urteils

*Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer —
Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub
(Richtlinie 2003/88 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7 Abs. 1)*

I - 11757

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wie etwa Tarifverträgen nicht entgegensteht, die die Möglichkeit für einen während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, dadurch einschränken, dass sie einen Übertragungszeitraum

von 15 Monaten vorsehen, nach dessen Ablauf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erlischt.

(vgl. Randnr. 44 und Tenor)